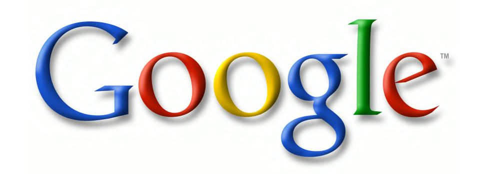
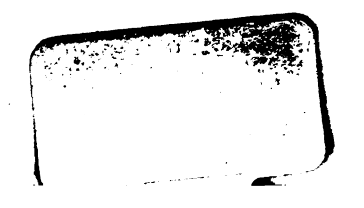



Harvard College.
1873.


SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
12 Nov. 1874.



H. Prof. Gneist

oder

der Retter der Gesellschaft

durch den

„Rechtsstaat.“

Difficile est satyram
non scribere.

---

2. Auflage.

Berlin 1873.
Verlag von L. Schoppmeyer.
Französische Straße 34.

Durch sein neuestes Werk („der Rechtsstaat")[1]) empfiehlt Herr Gneist der menschlichen Gesellschaft das seit längerer Zeit von ihm betriebene Geschäft eines politischen Heilkünstlers.

Geschäfts- und zweckentsprechend versucht er zunächst in der Vorrede den Patienten von der Gefährlichkeit seines Leidens zu überzeugen, um demselben demnächst ein Heilmittel („den Rechtsstaat") anzupreisen, zu dessen Anfertigung er seinen eigenen Berufsstand — nämlich den „ehrbaren Stand" der Juristen — für ganz besonders befähigt erklärt und deshalb auf's wärmste empfiehlt.[2])

Die in der Vorrede[3]) mit grausamer Offenheit abgegebene Krankheitsdiagnose, welche dahin lautet, daß „das

---

[1]) Der Rechtsstaat von Dr. Rudolf Gneist, Mitglied des deutschen Reichstags. Berlin. Verlag von Julius Springer.

[2]) Wir erfahren aus dem ersten Satze der Vorrede, daß „im Frühjahr 1871 nach dem Zusammentreten des deutschen Reichstags dem Verfasser der ehrenvolle Auftrag wurde, die rechtsverständigen Mitglieder des Ersten deutschen Parlaments im Namen der hiesigen Juristischen Gesellschaft feierlich zu begrüßen."

[3]) „Am Schlusse des Mittelalters, als die massenhafte Aufnahme fremder Rechte eine **unaussprechliche Verwirrung** der Ideen erzeugt hatte, fühlte man das Bedürfniß, in sogenannten „Rechtsspiegeln" den Zeitgenossen ein verständliches Bild ihrer Rechtsgegenwart zu geben.

In einem **ähnlichen Zustande** befindet sich heute **das öffentliche Recht Deutschlands**, oder vielmehr **das Rechtsbewußtsein** der Zeit nach Aufnahme einer Reihe von gesellschaftlichen Vorstellungen, welche zunächst französischen und belgischen Vorbildern entlehnt, in eine schwer lösbare Vermischung mit dem positiven Landesstaatsrecht getreten sind" (S. III.)

öffentliche Recht Deutschlands oder vielmehr das Rechtsbewußtsein der Zeit" sich in einem Zustand „unaussprechlicher Verwirrung" befinde, wäre in der That geeignet, die Deutschen in den Abgrund tiefster Untröstlichkeit zu stürzen, wenn nicht ein gewaltiger Trost aus dem Umstande zu schöpfen wäre, daß diese niederschlagende Versicherung von einem Politiker ausginge, der sich durch Partei-Interesse und Leidenschaft hinreißen zu lassen pflegt, das bestehende noch so unzweifelhafte öffentliche Recht nach jeweiligem Bedürfniß zu deuteln, heute Rechtsgrundsätze zu vertheidigen, die er gestern bekämpfte, und der somit selbst an „unaussprechlicher Verwirrung" des Rechtsbewußtseins leidet. Das hervorragendste Mitglied seiner eigenen Partei — der mit ebensoviel Rechtskenntniß als Rechtssinn ausgestattete Reichstagsabgeordnete Herr Lasker — hat bei Gelegenheit der Discussion über das Jesuitengesetz versucht, ihn über diesen organischen Fehler seines Rechtsbewußtseins aufzuklären. Als es sich nämlich bei der Debatte um die Frage handelte, ob die Anwendung des Jesuitengesetzes durch den Richter oder die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe, sprach H. Gneist auf das leidenschaftlichste für Anwendung durch Verwaltungsbehörden, obgleich er den Verwaltungsbehörden, namentlich der endgültig entscheidenden Ministerinstanz, von jeher den Mangel jeder Garantie unparteiischer Rechtssprechung vorgeworfen hat. „Derselbe H. Gneist", sagte Herr Lasker, „hat diese Ministerialwirthschaft[1]) gebrandmarkt und nicht

---

[1]) Nämlich di(e) Ministerialwirthschaft, welche H. Gneist mit der Handhabung des Jesuitengesetzes betraut haben wollte.

blos vor Volksversammlungen, sondern in der Landesvertretung, als etwas was Auflösung jedes gesetzlichen Zustandes sei (Hört). Wenn die Hörer nicht wissen, **an welche seiner Doctrinen sie sich halten sollen,** so ist es wahrlich nicht Schuld der Hörer".

Sapienti sat. Nach diesem Urtheil des eigenen politischen Freundes bedarf es kaum mehr des ferneren Nachweises,[1]) daß H. Gneist seine Rechtsgrundsätze mit derselben Leichtigkeit wechselt, wie das Chamäleon seine Farbe. Indessen werden wir bei der Prüfung seines Werkes noch öfters Gelegenheit haben, die Chamäleonnatur seines Rechtsbewußtseins festzustellen.

Wie seine jeweiligen Partei-Interessen und Ansprüche maßgebend sind für die Aufstellung seiner Rechtsdoctrinen in dem einzelnen Falle, so sind sie es auch für die Interpretation positiver Gesetze.

Obschon er sich nicht zu dem Geständniß veranlaßt gefunden, daß er selber an dieser höchst menschlichen Schwäche leide, so bekennt er zum Wenigsten, daß das Juristen-Handwerk keinen Schutz gegen diese Schwäche gewähre. „Freilich", sagt er S. 152, „kann die lebhafte Ueber„zeugung von dem, was Recht sein sollte, zu Mißver-

---

[1]) Während H. Gneist früher im preußischen Abgeordnetenhause einen Rechtsstandpunkt einnahm, welcher ihn zur lebhaften Befürwortung der Verleihung von Corporationsrechten an frei-religiöse Gemeinden veranlaßte, hat er in der letzten Reichstagssession diese Verleihung auf das Leidenschaftlichste bekämpft, so daß **auch hier die Zuhörer nicht wußten, an welche seiner Doctrinen sie sich halten sollten.**

„ständnissen über das öffentliche Recht führen, gegen „welche die Gewohnheit des Rechtsprechens nicht schützt."

Bei H. Gneist ist nun die Ueberzeugung von dem, was seiner Ansicht nach Recht sein **sollte,** dermaßen lebhaft, daß sie ihn zu den lebhaftesten Mißverständnissen führt über das, was Recht **ist.** Weil es seiner Ueberzeugung nach Recht sein sollte, daß keine confessionellen Schulen existiren, behauptet er, dies sei gesetzliches Recht.[1])

---

[1]) Ohne die Confessionslosigkeit der Schule als Prinzip hier anfechten zu wollen, muß bemerkt werden, daß die Confessionalität gesetzliches Recht ist. H. Gneist, welcher der gesetzesinterpretirenden Gesellschaft S. 182 eröffnet, daß es **Sache der Juristen sei, der Gesellschaft zu sagen, wenn sie sich selbst belüge,** behauptet S. 124 daß „kein publizirtes Landesgesetz in Preußen jemals die Volksschulen für confessionelle Anstalten erklärt habe". Freilich hat weder das Landrecht noch die Gesetzessammlung eine Verordnung publizirt: „Die Schule ist eine confessionelle Anstalt." Aber die Confessionalität war der gesetzliche Zustand, bevor das Landrecht und die Gesetzsammlung erschienen, und die Bestimmungen des Ersteren gehen von dieser Voraussetzung aus. Das Landrecht erkennt die Confessionalität an, indem es eventuell die Schulunterhaltungspflicht der confessionellen Schulgemeinde auferlegt und indem es nur die frühere Exclusivität durch die Bestimmung mildert, daß von dem Besuch einer für eine bestimmte Confession errichteten Schule Andersgläubige nicht ausgeschlossen sein sollten.

Die Confessionalität bildet die Grundlage der für einzelne Provinzen erlassenen gesetzlichen Schulreglements, indem dieselben ausdrücklich als „evangelische" resp. „katholische" Schulreglements bezeichnet werden.

Endlich hat die Verfassungurkunde im § 24 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß bei Einrichtung der Volksschule die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen.

Wenn nun auch H. Gneist als Jurist die Aufgabe hat, der Gesellschaft zu sagen, daß sie sich bei ihrer Gesetzesinterpretation selbst belüge, so folgt daraus nicht, daß er in diesem oder in folgendem Falle diese Aufgabe mit Glück erfüllt.

Weil es seiner Ueberzeugung nach Recht sein sollte, daß auf dem religiösen Gebiete keine Freiheit zur Genossenschaftsbildung bestehe, behauptet er, dies sei gesetzliches Recht. [1])

So sehr man auch mit H. Gneist darüber einverstanden sein muß, daß der Juristenstand solchen Mißverständnissen des positiven öffentlichen Rechts unterworfen ist, so wenig kann man es darüber sein, daß, wie er behauptet, auch der „Rechtschaffene Mann" die natürliche Neigung zu solchen Mißverständnissen habe.

„Seine eigenen vermeintlichen Ansprüche", sagt H. Gneist S. 142, „zu beschränken oder aufzugeben um eines positiven „Gesetzes" willen, liegt keineswegs in den natürlichen Neigungen **des rechtschaffenen „Mannes"**.

Die Neigung, seine eigenen Ansprüche, trotz offenbar entgegenstehenden gesetzlichen Rechts, zur Geltung zu bringen, ist vielleicht wohl eine natürliche Neigung, aber keineswegs die Neigung einer rechtschaffenen Natur.

Kehren wir zu der in der Vorrede verkündeten Trauerbotschaft zurück, wonach „das öffentliche Recht Deutschlands „oder vielmehr das Rechtsbewußtsein der Zeit sich in einem „Zustande unaussprechlicher Verwirrung befindet, und zwar „nach Aufnahme einer Reihe von **gesellschaftlichen Vor-„stellungen,** welche zunächst **französischen** und **belgischen „Vorbildern** entlehnt, in eine schwer lösbare Vermischung „mit dem positiven Landesstaatsrecht getreten sind."

[1]) **Seine lebhafte, klosterstürmerische Ueberzeugung,** daß keine Klöster geduldet sein sollten, führt ihn zum Mißverständniß der klarsten Bestimmungen der Verfassung, wonach klösterliche Niederlassungen gestattet sind. Trotz alles Regierungs- und Systemwechsels hat keine preußische Behörde jemals sein Mißverständniß getheilt.

Hiernach also tragen gewisse „gesellschaftliche Vorstellungen" französischen und belgischen Ursprungs die Schuld an unserer unaussprechlichen Rechtsverwirrung. Aus anderen Stellen [1]) seines Werkes geht hervor, daß der Verfasser unter diesen gesellschaftlichen Vorstellungen französischen und belgischen Ursprungs gewisse allgemeine politische Rechtsgrundsätze, sogenannte constitutionelle Wahrheiten versteht, welche von der Gesellschaft, oder richtiger, von einem Theile der Gesellschaft aufgestellt und verfochten werden. Daß nun die verderblichen, rechtsverwirrenden Forderungen nach Liberté und Egalité, nach Theilnahme des Volkes am Staat, aus Frankreich und Belgien nach Deutschland importirt und erst auf diesem Wege zur Kenntniß und zum Bewußtsein der Deutschen gebracht sein sollen, ist eine Behauptung, die an jenen Federkrieg erinnert, welcher sich nach Beendigung des französischen Krieges zwischen Italien und Frankreich entspann und worin beide Länder sich gegenseitig denselben Vorwurf machten, nämlich den, daß das eine Land seine Immoralität und Corruption nach dem Andern [2]) importirt habe.

Es sind jene politischen, oder, um das Lieblingsadjectiv des H. Gneist zu gebrauchen, jene „gesellschaftlichen"

[1]) „Der Brand des Louvre und des Stadthauses hat in der französischen Hauptstadt die **gesellschaftliche** Devise: Egalité, fraternité, liberté noch einmal beleuchtet" (S. 9). — „Wenn ferner die **deutsche Gesellschaft** in ihren neuen **Verfassungsidealen** fast immer nur **belgischen und französischen Vorbildern** gefolgt ist, so ꝛc." (S. 19).

[2]) **Da die französischen Steuerbehörden über die Thatsache der Einfuhr dieser italienischen Artikel (Immoralität und Corruption) keine Auskunft zu geben vermochten, so blieb nur die Annahme übrig, daß sie nach Frankreich eingeschmuggelt worden seien.**

Forderungen keine ausschließlich französische oder belgische Forderungen, sondern allgemein menschliche und ebenso alt wie die Menschheit selber.

Kain erschlug den Abel, weil die Egalité verletzt war, weil sein eigenes Opfer nicht mit demselben Wohlgefallen aufgenommen worden war, wie das des Abel.

Die Geschichte der Griechen und Römer, ist sie etwas Anderes, als die Geschichte des Kampfes um Egalité, um Theilnahme des Volkes am Staat?

Eine jede Gesellschaftsklasse, welche nach Gleichberechtigung, nach gleichem staatlichen Einfluß mit Anderen strebt, wird auch ohne fremde Vorbilder die dahin führenden Mittel und Wege zu finden vermögen. Daß man sich dabei auf Vorbilder beruft, wie man sich in Frankreich bei Gelegenheit der Revolution von 89 auf England, und später in Deutschland auf Frankreich berief, beweist keineswegs, daß man ohne Vorbilder nicht zu demselben Resultat gelangen würde.

Von diesen, französischen und belgischen Vorbildern entlehnten, „gesellschaftlichen Vorstellungen" sagt nun H. Gneist, daß sie zu ihrer Zeit in eine schwer lösbare Vermischung" mit dem positiven Landesstaatsrecht getreten seien. Sollte er durch den Ausdruck „Vermischung mit dem positiven Landesstaatsrecht" haben aussprechen wollen, daß jene neuen politischen Forderungen sich in einem Gegensatz zu dem bestehenden positiven Landesstaatsrecht befanden, so ist dieser Ausspruch allerdings von nicht zu bezweifelnder Richtigkeit, da dieser Gegensatz das wesentliche Merkmal einer jeden neuen staatsrechtlichen Forderung ist. Ob indessen eine solche „Vermischung" eine schwer lösbare

ist oder nicht, läßt sich schwer entscheiden, da der Begriff „schwer" ein höchst relativer ist [1]).

H. Gneist behauptet ferner, daß diese gesellschaftlichen Vorstellungen eine unaussprechliche Verwirrung erzeugt hätten. Wer soll sich nun aber in dieser Verwirrung befinden? [2]) Gewiß nicht diejenigen, welche solche gesellschaftliche Vorstellungen, solche politische Forderungen vertreten und durchzuführen suchen, da sie sich ihrer Ziele klar bewußt sind, während allerdings diejenigen, welche solche Forderungen bekämpfen, häufig zu dem herkömmlichen Einwand ihre Zuflucht nehmen, daß dieselben eine unaussprechliche Verwirrung zur Folge haben würden.

Wenn vielleicht H. Gneist den Mangel an Einverständniß, welcher naturgemäß zwischen entgegengesetzten Parteien besteht, insbesondere den Mangel an Einverständniß zwischen ihm und seinen Gegnern, als

[1]) Ob die „Vermischung", in welche die politischen Forderungen (gesellschaftlichen Vorstellungen) der Jahre 1808 und 1848 mit dem positiven Landesstaatsrecht traten, eine schwer lösbare gewesen ist oder nicht, läßt sich schwer entscheiden. Im J. 1808 wurde diese Vermischung durch eine Seite der Gesetzsammlung gelöst, welche die Bauernbefreiung dekretirte.

Ob der vielbesprochene Pairsschub eine schwere oder leichte Lösung der Vermischung sei, in welche die gesellschaftlichen Vorstellungen des Abgeordnetenhauses mit dem positiven öffentlichen Recht getreten sind, läßt sich ebenso schwer entscheiden.

[2]) Nach der betreffenden oben citirten Stelle ist „das öffentliche Recht Deutschlands oder **vielmehr** das Rechtsbewußtsein der Zeit" von dieser Verwirrung ergriffen. Indem hier dem ersten Satzsubject „**das öffentliche Recht Deutschlands**" ein zweites „**das Rechtsbewußtsein der Zeit**" modifizirend folgt, wird die Anklage der Verwirrung verallgemeinert und gegen das ganze Rechtsbewußtsein der Zeit gerichtet, mit welchem Ausdruck offenbar die **ganze Menschheit** gemeint ist.

eine unaussprechliche Verwirrung seiner Gegner betrachtet, so müßte eine solche Auffassung jedenfalls als eine einseitige bezeichnet werden.

Capitel I., welches die Ueberschrift trägt: „Stellung der Frage," beginnt folgendermaßen:

„Der lebenden Generation in Deutschland „ist es beschieden, die Entwickelung unseres Güter„lebens zu einem Reichthum und einem Glanz „der Civilisation fortschreiten zu sehen, von „welchem unsere Vorfahren vor 100 Jahren noch keine Ahnung gehabt haben [1]).

„Der lebenden Generation ist es zugleich „beschieden, die Einheit und Größe des Vater„lands in einer Weise verwirklicht zu sehen, „welche die kühnsten Erwartungen unserer Väter „übertroffen hat."

„Dürfen wir hoffen, daß diese machtvolle „Erhebung des Staats und der Gesellschaft in „gleichmäßiger Harmonie ihren Fortgang neh„men werde?

„Indem ich **die Frage so stelle,** erkenne ich „vorweg an, daß die Geschichte der Völker sich „nicht aus der **vernünftigen Natur** des Menschen „allein entwickelt und erklärt, daß auch die an„geborenen Tugenden einer Nation die Lösung

---

[1]) Uebrigens sind wir ebensowenig wie unsere, der Sehergabe entbehrenden, Vorfahren in der Lage, **die Entwickelung des Güterlebens** auf Generationen hinaus vorherzusagen. Es vermag sogar bekanntlich nicht der routinirteste Börsenspekulant vorauszusagen, ob der kommende Tag eine Hausse bringen wird.

„solcher Fragen nicht zu geben vermögen, sondern „daß die heutige Welt in ihren Gegensätzen auf dem „Boden der Wirklichkeit begriffen werden muß.“[1]).

Indem der Verfasser hier anerkennt, daß die Geschichte der Völker d. h. die Summe der menschlichen Handlungen sich nicht aus der vernünftigen Natur der Menschen allein entwickelt, erkennt er die bereits längst anerkannte Wahrheit an, daß die Menschen nicht immer vernünftig handeln.

Ferner sollen auch „die angeborenen Tugenden einer Nation“ die Lösung solcher Fragen nicht zu geben vermögen. H. Gneist ist nämlich der Ansicht, daß die eine Nation in höherem Maaße als die andere mit gewissen Eigenschaften des Geistes und des Charakters ausgestattet sei, welche mit dem Ausdruck „Tugenden“ zu bezeichnen einem Jedem freisteht, da über diesen Begriff kein allgemeines Einverständniß besteht. Bei den meisten Nationen giebt es Schriftsteller, welche die chauvinistische Anschauung vertreten, daß ihre Nation gewisse Tugenden in größerem Maaße als andere Nationen besitze und man schreibt bekanntlich namentlich den Franzosen einen hohen Grad von Selbsthochschätzung in dieser Beziehung zu.

Auch die deutsche Nation hat in H. Gneist einen Schriftsteller aufzuweisen, welcher gewisse Vorzüge ganz besonders für sie in Anspruch nimmt.[2]) So verführerisch

---

[1]) Oder, wie der Gemeinplatz lautet: Man muß die Menschen nehmen wie sie sind.

[2]) Er sagt S. 5: „der **deutsche** Geist sei bestrebt gewesen, die großen Gegensätze (zwischen Staat und Gesellschaft) **tiefer** und **vielseitiger** zu erfassen als der sanguinische Charakter seiner Nachbaren,“ S. 9: „am **wenigsten** habe jemals das **deutsche** Volk eine staatliche Natur verleugnet,“ S. 115: „ein Unterschied der Nationen zeige sich nur

es nun aber ist, sich und seiner Nation Weihrauch zu streuen, so schwierig ist es, den überzeugenden Nachweis für das Vorhandensein sogenannter „nationaler Tugenden" zu erbringen. Die Untersuchung der Frage, ob gewisse Vorzüge bei den Deutschen quantitativ und qualitativ mehr vertreten seien, als bei anderen Nationen, bleibe dem statistischen Bureau in Berlin überlassen, dem H. Gneist hoffentlich die erforderliche Anregung dazu geben wird.

„Dürfen wir hoffen, daß die machtvolle Erhebung des Staats und der Gesellschaft in gleichmäßiger Harmonie ihren Fortgang nehmen werde?"

So lautet die Frage, welche H. Gneist an die Zukunft richtet.

Eine ausdrückliche Antwort auf diese Frage vermißt man in seinem Werke.[1]) Indessen begründet dessen Inhalt die Vermuthung, daß H. Gneist die Erfüllung jener Hoffnung für den Fall zusagt, daß seine politischen Rathschläge Aufnahme finden.

Nachdem der Verfasser im Folgenden hervorgehoben, daß „unser Jahrhundert" für die gegenwärtige sociale „Gestaltung," als deren äußere Typen der heutige Guts-

darin, daß der **Deutsche** auch nach **dem Verschwinden des Rechtsbewußtseins** seine staatlichen Gewöhnungen und **ein Gefühl für das Recht (!)** zurückzubehalten scheine," S. 128: „daß der **Deutsche** in Vertretung von Gewissensüberzeugungen **unüberwindlich sei,**" S. 129 „daß in dem Grundcharakter der **deutschen** Gesellschaft die Besonnenheit und Vaterlandsliebe unveränderlich bleibe" S. 135: „daß in dem Streben nach Erzeugung des Rechtsbewußtseins einer Nation die **deutsche** Presse den **ersten** Rang einnehme." Siehe ähnliche Ausbrüche nationaler Selbsthochschätzung S. 15, 55, 71 u. 165.

[1]) Die richtigste Antwort ertheilt der Schiller'sche Vers: „Nichts Sicheres läßt sich von der Zukunft wissen."

besitzer, Bauer, Häusler, Tagelöhner, der heutige Kaufmann, Fabrikherr rc. anzusehen sei, keine „systematische Ordnung" mehr zu finden wisse, fährt er fort:

„Diese Gruppen der Gesellschaft fanden sich im abso„luten Staat in eine äußere Ordnung gefügt, die durch „ein wohlgeschultes Beamtenthum erhalten wurde, ohne „die Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit der „gesellschaftlichen Klassen. Erst durch die **Wiederverbin„dung der Gesellschaft mit dem Staat (constitutio„nelle Verfassung)** tritt eine neue Bewegung in den „Staat, an welche Niemand gedacht hatte, so lange um „die Theilnahme am Staat nur theoretisch gestritten wurde."

„Wiederverbindung der Gesellschaft mit dem Staat," ein Ausdruck, dessen Urheberschaft [1]) vielleicht

---

[1]) Uebrigens verspricht sich H. Gneist zu Viel **von dem Auftreten neuer Schlagworte,** zu denen auch das obige (Wiederverbindung des Staats mit der Gesellschaft) zu rechnen sein dürfte.

„**Als** eine **günstige Vorbedeutung,**" sagt er S. 5, „kann es gelten, daß mit dem Auftreten der neugesellschaftlichen Lebensanschauung (Theilnahme des Volkes am Staat), mit der scheinbaren Alleingeltung französischer Gesellschaftslehren, zugleich das **Schlagwort „des Rechtsstaats"** in Deutschland aufgetreten ist, als ein Ausdruck eines Organismus, der **dem zerfahrenen Leben** der heutigen Gesellschaft die Grundlage **der bürgerlichen Freiheit wiederzugeben** vermag."

Wenn H. Gneist von dem Schlagworte „der Rechtsstaat" eine Verwandlung der gesellschaftlichen Scene zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit erwartet, so scheint er diesem Schlagworte eine ähnliche Zauberkraft zuzuschreiben, wie gewissen Zauberformeln in Kindermärchen.

Bezüglich „der Einführung des Wortes „Rechtsstaat" in die deutsche Wissenschaft" sagt H. Gneist ferner S. 183: „daß das Wort so rasch das Bürgerrecht gewonnen hat, ist ein **bedeutungsvolles Zeichen,** daß es einem **Grundzug** des nationalen Denkens einen entsprechenden Ausdruck giebt."

Trotz des **bedeutungsvollen** Ausdrucks „der Rechtsstaat" wurde

H. Gneist gebührt, und der jedenfalls, wie sich aus dessen häufiger Anwendung schließen läßt, bei ihm in hoher Gunst steht. Derselbe hat den zweifelhaften Vorzug, nicht zu den geläufigen Ausdrücken zu gehören, und außerhalb des Zusammenhanges schwer verständlich zu sein.

Diesen Mangel an Gemeinverständlichkeit scheint H. Gneist selbst empfunden zu haben, da er, um dem Leser anstrengendes Nachdenken zu ersparen, exegetisch in Klammern hinzufügt: „constitutionelle Verfassung."

Bevor wir zur Prüfung jenes Actes der „Wiederverbindung von Staat und Gesellschaft" übergehen, wollen wir uns die Natur und das Wesen der Objecte, welche die Verbindung eingehen, aus der Darstellung des Verfassers zu veranschaulichen suchen.

Obwohl H. Gneist anerkennt, daß ein „tiefer Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft" bestehe (S. 15), so unterläßt er es doch, uns diesen Gegensatz methodisch durch Angabe der trennenden und gemeinsamen Merkmale der Begriffe „Staat" und „Gesellschaft" d. h. durch eine regelrechte Definition beider Begriffe, zu erläutern. Er überläßt dem Leser aus folgendem Passus die Vorstellungen zu entnehmen, welche er selbst mit diesen Begriffen verbindet:

„Das, was wir Heute (S. 8) Staat nennen, hat

---

der **nationale** Grundzug nach dem Rechtsstaat bei Gelegenheit der Verhandlung des Jesuitengesetzes von dem, mit diesem **nationalen** Grundzug ausgestalteten, **national-liberalen** H. Gneist, wie dies von dem wirklich liberalen H. Lasker schlagend nachgewiesen wurde, auf das **Bedeutendste** verletzt.

„gar keine Existenz außerhalb der Gesellschaft.[1]) Jeder „Bürger des Staats gehört durch Geburt, Erziehung und „gesellschaftliche Interessen schon einer Abtheilung der Ge„sellschaft an, ehe er zur Theilnahme an den Staat her„antritt.

„Aus diesem Verhältniß ergiebt sich der Bildungsgang „der wirklichen Staaten.

„Die in der Gesellschaft herrschenden Klassen „bemächtigen sich des Staatswillens durch die Ver„fassung, der Ausführung des Staatswillens durch die „Verwaltung.[2])

„Sie bilden sich, sobald dies geschehen, durch die Rechts„sprechung und die Gesetzgebung eine Gesammtbürgschaft „zur Behauptung des Besitzes, auf dem ihre Herrschaft „beruht.

„An jeder Verfassung ist erkennbar die Gestalt der „Gesellschaft, aus der sie hervorgegangen, für welche sie be„stimmt ist.“

---

[1]) Gewiß hat der Staat keine Existenz **außerhalb** der (menschlichen) Gesellschaft, insofern als ein Staat ohne Menschen offenbar nicht denkbar ist — ein Satz, der jedoch die staatsphilosophische Wissenschaft nicht wesentlich bereichern wird.

[2]) Durch diesen Satz scheint die Genesis des Staats offenbart werden zu sollen. Wenn nun die in der Gesellschaft herrschenden Klassen sich des Staatswillens und der Ausführung des Staatswillens bemächtigt haben, so besteht der Staat aus den in der Gesellschaft herrschenden Klassen.

Danach würde der Staat als „die in der Gesellschaft herrschenden Klassen“ zu definiren sein. Allein dieser Satz: der „Staat beherrscht die Gesellschaft,“ mit dem die staatsrechtlichen Schulbücher zu beginnen pflegen, indem sie außerdem noch den Zweck des Staates in die Definition einverleiben, dürfte ebenso wenig, wie der obige, als neuer Beitrag zur Staatsphilosophie gelten.

„Jede Neugestaltung des Güterlebens erzeugt eben des-„halb den Streit um Begründung einer neuen Verfassung. „Der mehr oder minder gewaltthätige Ausgang eines „solchen Streits bewirkt aber stets nur einen Wechsel „der Besitzschichten und der Personen in dem Einfluß „auf die Staatsgewalt: er ändert aber nicht die Macht „des Besitzes im Ganzen.[1])

„Nach jeder Revolution fällt die Staatsgewalt nicht „dem **Volke,** sondern der **Gesellschaft** zu. Volkssouve-„ränität bedeutet nur Souveränität der Gesellschaft d. h. „der in der Gesellschaft herrschenden Klassen.“

Also nicht dem **„Volke“** sondern „der **Gesellschaft**“ fällt die Staatsgewalt nach einer jeden Revolution zu.

H. Gneist stellt hier „das Volk“ emphatisch „der Gesellschaft“ gegenüber. Er unterläßt es freilich auch hier die Unterscheidungs-Merkmale der Begriffe „Volk“ und „Gesellschaft,“ auf denen die Gegenüberstellung dieser beiden Begriffe beruht, zu entwickeln.

---

[1]) Die Behauptung, daß Revolutionen nur einen Wechsel der Besitzschichten und Personen in dem Einfluß auf die Staatsgewalt bewirken, dürfte ebenso wenig neues Licht über das Wesen der Revolutionen verbreiten, wie die in adversative Satzform gekleidete Behauptung, daß „aber“ Revolutionen die Macht des Besitzes im Ganzen nicht ändern. Revolutionen sind die Folge des Wechsels der Besitzschichten und Personen in dem Einfluß auf die Staatsgewalt und mithin auch die Folge **der Macht** des Besitzes. Denn, wenn die Besitzschichten und Personen die Macht des Besitzes (materiellen oder geistigen Besitzes) **nicht** hätten, würden sie die Revolutionen nicht bewirken können. Indem H. Gneist sagt, daß Revolutionen die Macht des Besitzes im Ganzen nicht ändern können, versichert er uns, daß die Wirkung (d. h. die Revolution) ihre eigene Ursache (nämlich die Macht des Besitzes) nicht ändere, d. h. daß die Wirkung keinen Einfluß auf ihre Ursache habe, ein Axiom, welches für uns keine logische Ueberraschung ist.

Wenn man unter „Volk" die auf einem Staatsgebiet wohnende menschliche Gesellschaft versteht, so würden diejenigen, welche nach einer Revolution die Staatsgewalt innehaben, ebenso treffend mit dem Ausdruck „Volk" (d. h die auf einem Staatsgebiet wohnende Gesellschaft), als mit dem Ausdruck „Gesellschaft" bezeichnet werden können. Statt des grellen, begrifflichen Gegensatzes von Volk und Gesellschaft, welchen H. Gneist mit so viel Emphase hervorhebt, würde somit eine begriffliche Identität als vorhanden zu erachten sein.

Daß H. Gneist das Wort „Gesellschaft" im Sinne von höchster Gesellschaft" (High life) gebraucht, läßt sich nicht annehmen; da ja doch offenbar nach einer Revolution die Staatsgewalt nicht nothwendig an die höchste Gesellschaft fällt.

Welche wissenschaftlichen oder dialektischen Motive H. Gneist veranlaßt haben, die Inhaber der Staatsgewalt nach einer Revolution nicht als „Volk", sondern als „Gesellschaft" zu bezeichnen, bleibt unergründlich.

Jedenfalls aber ist es völlig unerheblich und ohne die mindeste wissenschaftliche Bedeutung, ob man die Staatsgewaltinhaber der Pariser Commune als „Volk" oder „Gesellschaft" bezeichnet, und wir sind deshalb auch weit davon entfernt, H. Gneist in der Wahl des Titels irgend welchen Zwang anthun zu wollen.

Verlassen wir nun den Gegensatz von „Volk" und „Gesellschaft", um auf den „tiefen Gegensatz" von „Staat" und „Gesellschaft" noch einmal zurück zu kommen.

Nachdem H. Gneist sehr richtig den „Staat" als die „herrschenden Klassen der Gesellschaft" bezeichnet hat, besteht

allerdings insofern zwischen „Staat“ (dem herrschenden Theil der Gesellschaft) und „Gesellschaft“ ein Gegensatz, als ein solcher zwischen „Herrschenden“ und „Beherrschten“ besteht.

Indessen vermögen wir die Erkenntniß dieses tiefen Gegensatzes nicht als ein neu gewonnenes Resultat tiefer wissenschaftlicher Forschungen anzusehen. H. Gneist behauptet zwar, daß dieser tiefe Gegensatz erst jetzt „der gelehrten Welt zum Bewußtsein“ gekommen sei. [1]) So bereitwillig wir nun auch die Gelehrsamkeit der modernen Gelehrten und vor Allem die unbestrittene Gelehrsamkeit des H. Gneist anerkennen, so vermögen wir doch nicht anzuerkennen, daß jener Gegensatz erst jetzt der gelehrten Welt zum Bewußtsein gekommen sei. [2]) Was den Glauben

---

[1]) Seite 15: „Allen Theorien jener Zeit (d. h. der Zeit Kant's) wurde es schwer, eine präzise Formulirung des Staatszwecks zu finden, da die **Tiefe** des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft der gelehrten Welt **noch nicht** zum Bewußtsein gekommen war.“

[2]) Die griechischen Schriftsteller, welche sich mit den tiefsten philosophischen Untersuchungen über den Staat beschäftigt haben, strotzen von „Bewußtsein dieses tiefen Gegensatzes.“

Schon das Homerische: „Nur einer sei König, ein Uebel ist die Vielherrschaft,“ deutet darauf hin, daß der Dichter sich bewußt war, wie der Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten am erträglichsten in der Monarchie sei.

Das „*ὁ νόμος τύραννος τῶν ἀνθρώπων*“ (das Gesetz des Staates ist der Tyrann der menschlichen Gesellschaft) ist der brachylogische Ausdruck des Gedankens des H. Gneist, daß der Staat die Gesellschaft durch die Gesetzgebung beherrsche.

Plato theilt uns mit, daß die Herrscher in Asien keine Vereine unter den Staatsbürgern duldeten: *Οὐ γάρ συμφέρει τοῖς ἄρχουσι φρονήματα μεγάλα ἐγγίγνεσθαι τῶν ἀρχομένων, οὐδὲ φιλίας*

anbetrifft, daß mit der Verkündung dieses Gegensatzes etwas Neues gesagt oder gedacht worden sei, so erlauben wir uns auf die sceptischere, bescheidenere Auffassung in dem Goethe'schen Faust hinzuweisen:

„Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken,
Das nicht die Vorwelt schon vor ihm gedacht."

Nachdem wir gehört, was H. Gneist uns über Staat und Gesellschaft und deren Gegensatz offenbart, haben wir zu unserer ursprünglichen Aufgabe, nämlich zur Prüfung jener hochwichtigen Ceremonie der „Wiederverbindung zwischen Staat und Gesellschaft" zurückzukehren. Die darauf bezügliche, bereits oben citirte Stelle lautet: „Erst durch die Wiederverbindung der Gesellschaft „mit dem Staat (Constitutionelle Verfassung) tritt eine „neue Bewegung in den Staat."

Der Ausdruck „Wiederverbindung" setzt voraus, daß eine Verbindung bereits einmal dagewesen sei, und es scheint in der That, als ob unsere Vorfahren bei Beginn des Mittelalters im goldenen Zeitalter der ersten ehelichen Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft gelebt hätten.[1])

Die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft (Theil-

καὶ „κοινωνίας" (Denn die Vereine unter **den Beherrschten** schaden den **Herrschenden**).

Auch H. Gneist strebt nach einer Beschränkung der Vereine, die ihm feindlich gegenüberstehen.

¹) Capitel IV. (Rechtsstaat im deutschen Reich) S. 41: „Ein **harmonisches** Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft beruft hier (im Mittelalter) die regierenden Klassen zu einer beschließenden Theilnahme an den Satzungen des Staats."

Wir werden weiter unten auf die glücklicheren Zeiten des Mittelalters zurückkommen.

nahme der Gesellschaft am Staat) vollzieht sich nach H. Gneist durch constitutionelle [1]) Verfassung (Repräsentativverfassung) und Selbstthätigkeit der Gesellschaft d. h. durch das Ehrenamt,[2]) welches letztere jedoch an anderen Stellen des Werks, wie wir sehen werden, als ein wesentliches Merkmal des „Rechtsstaats" hingestellt wird.

Die ständische Repräsentativ-Verfassung, wie sie vor 48 bestand, und die ständische Selbstthätigkeit, wie sie noch heute in den Kreisständen und der Gutspolizei besteht, genügen H. Gneist jedoch keineswegs, um die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft als vollzogen zu erachten, [3]) da diese Institutionen eine Negation der be-

---

[1]) „Die Gesammtbewegung des deutschen Volkes in dem tiefbewegten letzten Menschenalter zeigt uns die **Wiederverbindung** von Staat und Gesellschaft in den **Formen des constitutionellen** Staats" (S. 129).

Hingegen wird S. 96 „die **absolute** Regierungsform als ein **Mangel** der inneren **Verbindung** zwischen Staat und Gesellschaft bezeichnet.

[2]) S. 162: „Vor Allem aber läßt sich die Verwaltungsjurisdiction nur herstellen, wenn Landräthe und Regierungen durch **Ehrenämter** verstärkt in einem Verwaltungsgerichtshof ihren Abschluß finden. Die gesetzgebende Gewalt findet **dann die Verbindung von Staat und Gesellschaft** wieder.

[3]) Seite 17: „Die soziale Gesetzgebung, welche in Preußen seit Stein-Hardenberg'scher Zeit in Gang gekommen war, führte von Jahr zu Jahr die freie Entwickelung der Erwerbsgesellschaft weiter und löste von Jahr zu Jahr die **ständische** Gesellschaft weiter auf. Die **Wiederverbindung** der so verjüngten Gesellschaft mit dem Staat war durch die preußische Städteordnung von 1808 und einzelne Gemeindeordnungen **richtig** fundamentirt. Es kam in Preußen auch der richtige Grundgedanke zur Geltung, daß die feierlich zugesagte reichsständische Verfassung auf dem **Unterbau der Selbstverwaltung** (ein Lieblingsausdruck des Verfassers) **der Kreise und Provinzen**

rechtigten Forderungen der Steuerzahler enthalten. Die Verbindung zwischen Staat und Geistlichkeit findet erst dann statt, wenn H. Smith und seine Steuerklasse an der [illegible] und der Selbständigkeit Theil nehmen.

Aber diese Verbindung fängt nicht nur dort an, wo H. Smith und seine Steuerklasse anfangen, sondern sie hört incredibile dictu! auch dort auf, wo H. Smith und seine Steuerklasse aufhören.

Er beschäftigt sich nämlich mit einer höheren Anschauung des politischen [illegible], welche ihm und seiner Geistlichkeit die [illegible] am Staat ermöglicht.

[illegible] gemacht werden müsse. [illegible] auf den [illegible] [illegible] der Kampf der [illegible] zu legen, [illegible] den umgekehrten Weg einer [illegible] der [illegible] der Grundideen der alten Stände, [illegible] Gesetzgebung [illegible]. Während man [illegible], wurde der [illegible] Staat eine unberechenbare [illegible] [illegible] Steuerzahler [illegible] der Staat [illegible] vermengert, [illegible] Bewegung [illegible] [illegible] Bewegung [illegible]. Das [illegible] Staat und Gesellschaft [illegible] die [illegible] zwischen Staat und Gesellschaft, [illegible] der Staat vermöge einer [illegible] der Gesellschaft, welche die [illegible] gewährt [illegible].

S. [illegible] „[illegible] die [illegible] Bildung und [illegible] der Ge[illegible] [illegible] die Gesetzgebung [illegible] [illegible] der [illegible] Gesellschaft" [illegible] die Bewegung [illegible] [illegible]. Während sie die [illegible] Forderungen der Steuerzahler [illegible] Staat und [illegible] [illegible] und [illegible] zu einer [illegible] [illegible]."

während er auf die Theilnahme am Staat für die unteren Volksklassen großmüthig verzichtet.

Er verwirft feierlich das allgemeine gleiche Stimmrecht. [1])

Seine und seiner Gesellschaftsklasse Theilnahme am Staat bildet nach untenhin die richtige Grenze für die Theilnahme der Gesellschaft am Staat, aus welcher die glückliche Verbindung zwischen Staat hervorgehen soll.

Er zeiht die alten Stände des Hochmuths, weil alle Unterschiede unter ihrem Niveau in Bürger und Bauer zusammenschrumpften. [2]) Sollten die unteren Volksklassen vielleicht nicht auch ihrerseits H. Gneist des Hochmuths zeihen können, weil er sie durch Entziehung ihrer Theilnahme am Staat zu einer politischen Null zusammenschrumpfen lassen will?

H. Gneist sagt S. 9: „Der Mensch vermag wohl„wollend und gerecht zu sein gegen den Menschen; „niemals aber ist es eine gesellschaftliche Klasse im Kampf „mit der anderen Klasse."

---

[1]) S. 178 bezeichnet er das allgemeine gleiche geheime Stimmrecht als eine **primitive** Grundlage der Gesellschaftsvertretung, S. 179, als eine Grundlage, welche **„ernste Gefahren der Zukunft"** enthält. S. 173 erklärt er, „daß die Theilnahme an der Bildung der gesetzgebenden Versammlungen **kein angeborenes Menschenrecht** sei." Indessen werden die dabei interessirten Gesellschaftsklassen das allgemeine Stimmrecht als eine „berechtigte Forderung der Steuerzahler" ansehen, ebenso wie H. Gneist seine und seiner Gesellschaftsklasse Theilnahme am Staat als eine **berechtigte Forderung der Steuerzahler** ansieht.

[2]) „Es war der Hochmuth des High Life, aus dessen hoher Perspective alle Unterschiede unter dem Niveau des Hoflebens in „Bürger" und „Bauer" zusammenschrumpften." (Gneist. Verwaltung, Justiz und Rechtsweg 1869. S. 36.)

Mit Recht wirft er vielleicht jener hochmüthigen Klasse des „High life“ Mangel an Gerechtigkeit und Wohlwollen für seine eigene Gesellschaftsklasse vor. Wenn **er** indessen seinerseits Mangel an Gerechtigkeit und Wohlwollen den unteren Klassen gegenüber zeigt, so werden wir ihn hierin nicht als Vertreter und Sprecher **seiner Gesellschaftsklasse** zu betrachten genöthigt sein.

Wenn **er** die Forderung stellt, daß den unteren Klassen das politische Wahlrecht, daß den Arbeitern die Coalitionsfreiheit — das einzige Mittel, um ihre wirthschaftliche Lage zu verbessern — entzogen werde, wenn er im Kampfe gegen andere religiöse Gesellschaftsklassen die rechtswidrige Behandlung ganzer Categorien von Andersgläubigen auf das Leidenschaftlichste anstrebt, so folgt daraus nicht, daß seine eigene Gesellschaftsklasse von demselben Mangel an Gerechtigkeit und Wohlwollen befangen sei.

Auf dem Eisenacher Congreß, wo die sociale Frage behandelt wurde, auf dem Reichstage bei Gelegenheit der Discussion über das Jesuitengesetz, ließen sich wohlwollendere und gerechtere Stimmen vernehmen, denen H. Gneist gewiß nicht die Ehre versagen wird, sie als hervorragende Stimmen seiner Gesellschaftsklasse zu betrachten. Trotz der Versicherung des H. Gneist, daß, wohlwollend und gerecht gegen Andere zu sein, wohl dem einzelnen Menschen, niemals aber einer Gesellschaftsklasse möglich sei, bleibt die Annahme nicht ausgeschlossen, daß in obigen Fragen die wohlwollende und gerechte Stimme die der Gesellschaftsklasse und die unwohlwollende und ungerechte die des einzelnen Menschen war.

In der philosophischen Betrachtung über den Besitz, über die Rolle, welche „jede Art des Besitzes" in dem Kampfe der Menschen unter sich spielt, begegnen wir theils Urtheilen, die wir als richtig nicht anerkennen können, theils Wahrheiten, die als Gemeinplätze unsere Kenntnisse nicht zu bereichern vermögen.

H. Gneist stellt zunächst als Axiom den Satz auf, daß „eine jede Art des Besitzes eine Abhängigkeit der Nichtbesitzenden begründe." In dieser Allgemeinheit ist dieses Urtheil jedoch nicht richtig.

Materieller Besitz — und diesen hat der Verfasser hauptsächlich im Auge — begründet keineswegs an und für sich die Abhängigkeit eines jeden Nichtbesitzenden. Nicht ein Jeder, der eines Ritterguts entbehrt, ist deshalb abhängig von dem, der es besitzt. Die nichtbesitzenden Arbeiter haben vermöge der Coalitionsfreiheit Mittel gefunden, ihre Abhängigkeit von den besitzenden Arbeitgebern auf ein Maaß zu reduciren, welches Manchem als eine Abhängigkeit der Besitzenden von den Nichtbesitzenden erscheint. Wir wollen hier jedoch über die Voraussetzungen jenes Abhängigkeitsverhältnisses, dessen höchst relatives Maaß durch physische Bedürfnisse und moralische Eigenschaften bedingt wird, keine psychologische Untersuchung anstellen. Es genügt angedeutet zu haben, daß der Satz: „Jede Art des Besitzes begründet eine Abhängigkeit der Nichtbesitzenden," in solcher Allgemeinheit falsch ist.

Hierauf stellt H. Gneist einige nicht ganz neue Be-

trachtungen über die Selbstsucht der Menschen an, prosaische Variationen des Schiller'schen Verses:

„Es liebt ein Jeder nur sich selbst."

Seite 3: „Alle Augen und Bestrebungen richten sich „auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Stellung, auf den „Kampf für die Existenz oder auf den Weltkampf für die „Lage. **Jeder denkt dabei zunächst an sich und seine „Klasse.**

Seite 7: „Das Bestreben jedes Einzelnen geht dahin, die überkommene gesellschaftliche Stellung zu behaupten oder zu verbessern."

Seite 133: „Das Erwerbs= und Besitzinteresse erfüllt alle Lebenskreise, gewöhnt alle Vorstellungen zuerst an die gesellschaftliche Existenz, an das eigne Wohl zu denken."

Seite 134: „Das Gleichmäßige in diesem Bestreben geht von dem Standpunkt des Ich aus, geht also auf Beförderung des eigenen Wohls." — „Das durchschlagende Gleiche bleibt jenes Bestreben, das eigne Wohl, das Interesse der eigenen Klassen zu fördern."

Daß ein Jeder nur das eigene Intresse resp. das seiner Klasse sucht, dafür liefert H. Gneist ein schlagendes Beispiel, indem er zur Conflictszeit als Mitglied der Fortschrittspartei die Vereinsfreiheit auf das heftigste vertheidigte, während er jetzt diejenigen, welche er als seine gesellschaftlichen oder religiösen Gegner betrachtet, in der Vereinsfreiheit beschränkt haben will.

Nach diesen Allerweltswahrheiten über die Selbstsucht der Menschen, über den Kampf ums Dasein und den Trieb nach Verbesserung der gesellschaftlichen Existenz, über die

gegenseitigen Unterdrückungsbestrebungen der Menschen, [1]) über den Streit der Interessen, welche den bewegenden Hintergrund der inneren Kämpfe des Staatslebens bilden,[2]) (S. 8), über das zerfahrene Leben der heutigen Gesellschaft (S. 5), versucht H. Gneist mit der Tactik eines dialectischen Bauernfängers sein Publikum zur Ueberzeugung zu bringen, daß die Gesellschaft **aus sich heraus** den so nothwendigen Frieden nicht zu finden vermöge, daß ihr dazu nur die wirksamen Bemühungen seines eigenen Berufsstandes, „den Rechtsstaat“ herzustellen, verhelfen können.

Die Unfähigkeit der Gesellschaft, aus sich heraus zum Frieden, zum Rechtssinn, zum Rechtsstaat zu gelangen, das ist die fixe Idee, welche in zahllosen Stellen zum Durchbruch geräth. Wir beschränken uns auf folgende Blumenlese:

S. 3: „Die Periodische Presse, die ein annäherndes Bild dieses Streits (um die Interessen) zu geben vermöchte, bringt ihn nicht zum vollen Bewußtsein, da ein jeder nur das lies't, was ihn interessirt und von der unendlichen Masse der täglich gedruckten Gedanken nur einen verschwindend kleinen Theil wahrnimmt. Aber selbst dieser Bruchtheil könnte genügen, um den Zeitgenossen zu sagen, daß dieser sich unabsehbar durchkreuzende Widerspruch der Lebens-

---

[1]) „Jede **bessere** gesellschaftliche Stellung beruht darauf, daß andere von ihr **abhängen**“ (S. 7.) d. h. daß der Eine den Anderen unterdrückt.

[2]) „Je zusammengesetzter die gesellschaftliche Ordnung, desto unentwirrbarer erscheint dieser Streit der Interessen, welcher den bewegenden Hintergrund der inneren Kämpfe des Staatslebens bildet.“ (S. 8).

anschauungen, Interessen und Forderungen **aus sich heraus** den Frieden und die Einheit des Willens nimmer mehr zu finden vermag."

S. 129: „Das Rechtsgefühl vermag sich **aus** dem täglichen Leben der Gesellschaft **heraus** zu dem reifen Gedanken einer Rechtssprechung auch in solchen Epochen (nämlich der Conflictszeit) nicht **heraus** zu arbeiten."

S. 129: „Aber der Sinn für Wahrheit im deutschen Volk wird sich darüber nicht länger täuschen können, daß jene Selbstbeschränkung, welche eine dauernde Ordnung des öffentlichen Rechts schafft, von der öffentlichen Meinung (Gesellschaft) **aus** ihrer eigenen Bewegung **heraus** nicht zu erwarten ist."

S. 143: „Es ist denkbar, daß in den nächsten Jahren unter ungewöhnlich günstigen Vorbedingungen die deutsche Gesellschaft zu einer Selbsterkenntniß darüber gelangt, wie der Sinn für das öffentliche Recht **aus ihrem eigenen** Kreise noch immer nicht erwachsen will."

S. 161: „Vorbedingung des Fortschritts ist — die Selbsterkenntniß der Gesellschaft über die Unmöglichkeit **aus sich heraus** zum Rechtsstaat zu gelangen."

Dieser Unfähigkeit der Gesellschaft, **aus sich heraus** zum Frieden und zum Recht zu gelangen, ist ein ganzes Capitel gewidmet, welches die Ueberschrift trägt: „Erfolglosigkeit der gesellschaftlichen Bestrebungen" (Capitel IX).

Wenn nun die Gesellschaft a u s s i c h und v o n s i c h keine Hülfe zu hoffen hat, dann würde dieselbe sonach Rettung aus dieser traurigen Lage n u r von übernatürlichen Kräften, etwa von einem durch Gott inspirirten zweiten

Moses, zu erwarten haben, der in einer verbesserten Auflage seiner Gesetzestafeln unter anderen die Vorschrift erlassen würde: „Sei wohlwollend und gerecht gegen Diejenigen, die unter dir stehn." —

Zu unserer angenehmen Ueberraschung ertheilt uns jedoch H. Gneist die beruhigende Versicherung, daß wir nicht eines Wunders zu harren haben, sondern daß der politische Messias der leidenden Menschheit aus dem menschlichen aber „ehrenwerthen" Stande der Juristen hervorgehen werde.

Nachdem er nämlich der deutschen Gesellschaft das demüthige, aus richtiger „Selbsterkenntniß" entspringende Geständniß aufgedrungen,[1]) daß „der Sinn für das öffentliche Recht[2]) aus ihrem eigenen Kreise noch immer nicht erwachsen will," läßt er die stillschweigende Voraussetzung Platz greifen, daß die Gesellschaft ihm und seinem Berufsstande den Auftrag ertheile, sie aus ihren Nöthen zu befreien.[3]) Er erklärt es (S. 143) „für begreiflich und

---

[1]) S. 143 „Es ist denkbar, daß die deutsche Gesellschaft zu einer Selbsterkenntniß darüber gelangt, wie der Sinn für das öffentliche Recht **aus ihrem eigenen Kreise** noch immer nicht wachsen will."

[2]) D. h. das öffentliche Recht im Sinne des H. Gneist: Abschaffung des allgemeinen Stimmrechts, der Coalitionsfreiheit der Arbeiter, und Austreibung der Mitglieder der ihm feindseligen Religionsgenossenschaften.

[3]) H. Gneist hätte vielleicht dem Christenthum die Tendenz zuerkennen können, durch Beschränkung der Selbstsucht („Liebe deinen Nächsten wie dich selbst") versöhnend in jenen Streit der Interessen einzugreifen. Möglicherweise ist H. Gneist der Ansicht, daß die Juristengesellschaft, deren Vorsitzender er ist, jene Aufgabe ebenso gut, wenn nicht besser lösen werde.

„entschuldbar (sic!), wenn die Gesellschaft die „Rechtsgedanken, welche ihr selbst fehlen, die „Selbstbeherrschung, zu der sie nicht zugelangen „vermag, dem ehrenwerthen Stande der Juristen[1]) „als sein besonderes Berufsgeschäft zudenkt"

Die Sitte erheischt es nun aber, daß man sich bei Empfangnahme eines so ehrenvollen und schmeichelhaften Auftrages einigermaaßen ziere und bescheidene Zweifel äußere, ob man einem solchen Auftrage auch gewachsen sei.

Diese ceremonielle Förmlichkeit erfüllt H. Gneist in höchst anerkennenswerther Weise, indem er S. 143 erklärt: „es bedürfe die Frage noch einer ernsten Prüfung, ob der „Juristenstand für sich den Rechtsstaat zu schaffen vermag, „— der ernstesten Prüfung, auch auf die Gefahr, um „eine liebgewordene Täuschung ärmer zu werden."

Die Besorgniß „um eine liebgewordene Selbsttäuschung ärmer zu werden" erweist sich nun aber in Folge gewissenhafter Prüfung seitens des Verfassers als eine solche,

---

[1]) S. 177: „Dieselbe Juristenarbeit (nämlich wie die bei Gelegenheit der Reception fremden Privatrechts) wird sich auch dem öffentlichen Recht wieder zuwenden, die **Fälschungen** der constitutionellen Theorien abzustreifen."

Unter „**Fälschungen** constitutioneller Theorien" versteht wahrscheinlich H. Gneist: Kreisständische Verwaltung, Regirung solcher Forderungen der Steuerzahler, die er als berechtigt anerkennt, allgemeines Stimmrecht, Coalitionsfreiheit der Arbeiter, Vereinsfreiheit der ihm feindseligen religiösen Genossenschaften, mit Einem Worte, Alles was seinen Wünschen **nicht** entspricht.

S. 176: „Dem Beruf des deutschen Juristen ist durch die Neubildung des deutschen Gesammtstaats ein weites und ehrenvolles Feld eröffnet."

die auf der Bescheidenheit des Verfassers, auf dessen Mangel an Selbstvertrauen beruhte.

Trotz ernstester Prüfung im Capitel X („Bemühungen des deutschen Juristenstandes") gelangt H. Gneist zu dem für ihn ebenso günstigen als erfreulichen Resultat, daß „den Juristen ein neuer Beruf von höchster Bedeutung zufalle, welchen sie in der Zukunft wirksam erfüllen werden,"[1]) d. h. der Beruf, die Gesellschaft durch den Rechtsstaat zu retten, wie solcher nach den Anweisungen des H. Gneist einzurichten sein wird.

Zwar handelt es sich nicht um eine ganz neue Einrichtung, sondern es hat die deutsche Gesellschaft nur eine „Rückkehr" zum Rechtsstaat zu bewerkstelligen, ebenso wie es sich oben bei der Untersuchung über das Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft nicht um eine neue Verbindung, sondern um die „Wiederverbindung" zwischen Staat und Gesellschaft handelte."

Man sieht, daß H. Gneist nicht von einer unüber-

---

[1]) S. 176: „Dann grade (nämlich in hochgehenden Wogen des Streits) fällt dem Juristen ein neuer Beruf von höchster Bedeutung zu, welchen **Wir** in der Zukunft ebenso **wirksam** als in der Vergangenheit erfüllen werden."

H. Gneist, mit seinen juristischen Matrosen, wird das in den hochgehenden Wogen schwankende Schiff der Gesellschaft in den Hafen der Ruhe und des Friedens steuern.

Im Schlußcapitel („Beruf der deutschen Juristen") wird der Verfasser jedoch von einem Zweifel an dem ausschließlichen Privilegium der Juristen, die Gesellschaft zu retten, befallen.

S. 180: „Der Rechtsstaat ist kein Juristenstaat, welcher durch Arbeitstheilung sein öffentliches Recht einem einzelnen Stande auftragen könnte."

windlichen, grundsätzlichen Abneigung gegen „Vorbilder" befangen ist. Denn indem er im Folgenden „die Rückkehr zum Rechtsstaat" befürwortet, preist er ein früheres staatliches Muster als nachahmungswerthes Vorbild an, während er oben diejenigen gesellschaftlichen Vorstellungen verwarf, welche neueren französischen und belgischen Vorbildern entlehnt sind. Er liebt nicht das Moderne, fühlt sich vielmehr von dem Altfränkischen angezogen.

Im Cap. IV („der Rechtsstaat im deutschen Reich") wird uns ein anschauliches Bild von dem rechtsstaatlichen Paradies entworfen, welches unsere Vorfahren im Mittelalter bewohnten.

S. 39: „Der Rechtsstaat im deutschen Reich „hat vor tausend Jahren dieselben Ausgangs„punkte gehabt, wie in England." S. 41 werden wir über das damalige „harmonische Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft" belehrt.

Das Zeugniß des H. Gneist gilt uns als eine politische Ehrenrettung des finsteren Mittelalters, dem man aus seinen feudalen Institutionen, seinem Faustrecht, seinem Raubritterthum, seinen Hexenprozessen, seinen Ketzerverbrennungen einen Vorwurf zu machen pflegt.[1]) Selbst der

---

[1]) H. Gneist scheint überhaupt von einer auffallend parteiischen Vorliebe für das Mittelalter befangen zu sein. Während er „die dauernde Vereinigung obrigkeitlicher Rechte mit dem Grundbesitz," wie sie in der gegenwärtigen gutsherrlichen Polizeiverwaltung fortbesteht, als eine dem Rechtsstaat widersprechende Institution verwirft, betrachtet er die gleichartige Institution des Mittelalters als eine dem Rechtsstaat förderliche. S. 41 (Cap. IV. Rechtsstaat im deutschen Reich): „Die gesicherte Stellung der besitzenden Klassen durch dau-

„Territorialstaat“, der nach dem Westphälischen Frieden „durch Zersetzung des Reichs“ fertig wurde, „um die Aufgabe des Rechtsstaats zu erfüllen“ (S. 53), ist „dem Grundsatze des deutschen Rechtsstaats niemals untreu geworden“ (S. 60).

Zu welcher Zeit und durch welchen politischen Sündenfall haben sich nun die Deutschen die Vertreibung aus dem Paradies des Rechtsstaats, in welches H. Gneist sie zurückführen will, zugezogen?

Die Antwort auf diese Frage ertheilen uns die Capitel VI („Negation des Rechtsstaats in den französischen Vorstellungen“), Capitel VII („Rückwirkung der französischen Lehrer“) und Capitel VIII („Auflösung des deutschen Rechtsstaats“).

Während der Deutsche bisher nur von dem Vorwurfe getroffen wurde, daß er die Franzosen in ihren Aeußerlichkeiten nachahme, wird der deutschen Nation, welche eines großen Denkerrufs genießt, hier auf dem Gebiete staatsrechtlicher Gedankenthätigkeit das Zeugniß der Armuth an eigenen Ideen ausgestellt und der Vorwurf des geistigen Plagiats, der Nachäffung französischer Vorbilder gemacht, dessen Strafe die Auflösung des deutschen Rechtsstaats gewesen sein soll.

„Die Auflösung des deutschen Rechtsstaats unter dem „Einfluß der constitutionellen Verfassung ist seit 1848 in „einer Weise vor sich gegangen, von welcher die betheiligten

---

ernde **Vereinigung obrigkeitlicher Rechte mit dem Grundbesitz** ist der Entwickelung des Rechtsstaats in einer Richtung ausnehmend förderlich.“

„Parteien sich wohl keiner Zeit eine Rechenschaft gegeben „haben.“ (S. 114.)

Hier[1]) wird ausgesprochen, daß die constitutionelle Verfassung, welche französischen Vorbildern entnommen war, die Auflösung des Rechtsstaats zur Folge gehabt habe.

Wenn nun an anderen Stellen[2]) die constitutionelle Verfassung grade als Verbindung der Gesellschaft mit dem Staat d. h. als identisch mit dieser Verbindung bezeichnet wird, so würde, falls man den Begriff „Verbindung von Staat und Gesellschaft“ an Stelle des mit ihm identischen Begriffes „constitutionelle Verfassung“ setzte, folgen, daß die Verbindung des Staats mit der Gesellschaft dieselbe Auflösung des Rechtsstaats bewirkte, welche die constitutionelle Verfassung nach der soeben citirten Stelle bewirkt hat.

Weiter (S. 161) erfahren wir, daß die Rückkehr zum Rechtsstaat d. h. also der Rechtsstaat selbst, in der **gleichmäßigen** Verbindung von Staat und Gesellschaft liege.

---

[1]) Siehe auch S. 150: „Freilich waren die sogenannten „allgemeinen constitutionellen Grundsätze und Wahrheiten“ in der That nur französische und belgische Wahrheiten. Es waren **die auf den Kopf gestellten** Grundsätze des Rechtsstaats.“

[2]) Durch die **Wiederverbindung** der Gesellschaft mit dem Staat **(constitutionelle Verfassung)** tritt eine neue Bewegung in den Staat.“

S. 129: „Die Gesammtbewegung des deutschen Volkes in dem letzten Menschenalter zeigt uns die **Wiederverbindung** von Staat und Gesellschaft **in den Formen des constitutionellen** Staats.“

S. 161: „Sociale und Verwaltungsreformen sind Hand in Hand gegangen, bis die Zeit gekommen ist, um die neue, erwerbsfreie, rechtsgleiche Gesellschaft mit dem Staat wieder zu **verbinden** in der **Repräsentativverfassung.**

„Der archimedische Punkt, sagt der Verfasser S. 161, für die Rückkehr zum Rechtsstaat liegt (in dem inneren Ausbau der Verfassung, d. h.) in der **gleichmäßigen** Verbindung der Gesellschaft mit dem Staat.

Während also nach der früheren Stelle die Verbindung von Staat und Gesellschaft (constitutionelle Verfassung) die Auflösung des Rechtsstaats bewirkt, hat nach der letzen Stelle die gleichmäßige Verbindung von Staat und Gesellschaft die Rückkehr zum Rechtsstaat zur Folge. Die Verbindung von Staat und Gesellschaft hat demnach entgegengesetzte Wirkungen (in dem einen Fall Auflösung des Rechtsstaats, in dem anderen Rückkehr zum Rechtsstaat), je nachdem die Verbindung eine **gleichmäßige** ist oder nicht.

Diese qualificirte (gleichmäßige) Verbindung, welche erforderlich ist zur Herstellung des Rechtsstaats, bezeichnet H. Gneist (S. 174) als gegenseitige Durchdringung von Staat und Gesellschaft".

Worin besteht nun die gleichmäßige Verbindung, die gegenseitige Durchdringung von Staat und Gesellschaft, welche den Rechtsstaat erzeugt?

Dieser Verschmelzungs-Prozeß wird nach H. Gneist durch Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und durch Einführung des Ehrenamts der Gesellschaft vollzogen.[1])

„Indem die Organe des Staats, sagt der Verfasser „(S. 174), im weitesten Maaße die gesellschaftlichen

[1]) Wir unterlassen es, das von so Vielen bereits nachgewiesene Bedürfniß eines Verwaltungsgerichtshofs hier weiter zu erörtern.

„Klassen in sich aufnehmen — entsteht die gegenseitige „Durchdringung von Staat und Gesellschaft, auf welcher „das öffentliche Leben freier Nationen beruht." [1])

Das Ehrenamt der Gesellschaft ist der archimedische Punkt für die Rückkehr zum Rechtsstaat. Capitel IX. trägt die Ueberschrift: „Der archimedische Punkt im Rechtsstaat."

Während Archimedes nach einem Punkte verlangte, um die Welt aus ihren Fugen zu heben, hat H. Gneist den Punkt gefunden, um die Welt, welche aus den Fugen gekommen ist, und zwar durch die Gegensätze der Interessen, die „den bewegenden Hintergrund der inneren Kämpfe des Staatslebens bilden", wieder zusammen zu fügen.

Die „Rettung der Gesellschaft durch das Ehrenamt", dieser Gedanke hat sich bei H. Gneist zu einer Idiosynkrasie gestaltet. In dieser Befangenheit liegt muthmaßlich auch

---

[1]) Siehe auch S. 163: „die politische Freiheit kann nur bestehen mit einer gegenseitigen Ergänzung und organischen Verbindung zwischen dem Berufsamt des Staats und dem Ehrenamt der Gesellschaft."

S. 180: „Erst wenn durch die dauernde Gewöhnung der staatlichen **Selbstarbeit** (d. h. durch das Ehrenamt) das **Rechtsbewußtsein** wieder erwacht ꝛc."

S. 159: „Die Organe der Verwaltungsjurisdiction können nicht mehr ausschließlich aus dem Berufsbeamtenthum bestehen, bedürfen vielmehr einer organischen Bildung aus dem **Schooße der Gesellschaft.** In dieser Neubildung liegt der **archimedische** Punkt des heutigen Rechtsstaats."

S 160: „Der archimedische Punkt für die Rückkehr zum Rechtsstaat liegt in dem inneren Ausbau der Verfassung, d. h. in der gleichmäßigen **Verbindung** der Gesellschaft mit dem Staat in Gesetzgebung, **Verwaltung** und **Rechtsprechung.**"

die Erklärung dafür, daß er es unterlassen hat, eine Prüfung der Schattenseiten des Ehrenamts anzustellen.

Er geht von dem Axiom aus, daß die Menschen, welche ein Ehrenamt verwalten, in geistiger und sittlicher Beziehung ihrer Aufgabe besser gewachsen sind, als Diejenigen, welche ein bezahltes Amt bekleiden.

„Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand", so lautet ein altes Sprichwort.

Selbst die Wahrheit dieses Sprichworts vorausgesetzt, so ist daraus gleichwohl nicht der Schluß zu ziehen, daß Gott Denjenigen, die nicht Berufsbeamte, sind bei Uebertragung des Amtes größere Verstandskräfte verleihe, als Denjenigen, die Berufsbeamte sind, es sei denn, daß man — wie dies vielleicht H. Gneist thut — die Bevorzugung der Ersteren als einen unausbleiblichen Act irdischer Gerechtigkeit ansieht, wodurch den nichtbezahlten Ehrenbeamten eine Compensation für den pekuniären Ausfall gewährt wird.

Unseres Erachtens widerspricht zunächst das Ehrenamt dem Princip der Theilung der Arbeit, ein Princip, welches H. Gneist da, wo es sich um die Rettung der Gesellschaft durch seine Berufsgenossen (die Juristen) handelt, selber anerkennt, indem er sagt, daß „der Gedanke der Arbeitstheilung das moderne Erwerbsleben in dem Maße beherrsche, daß es begreiflich und entschuldbar wird, wenn die Gesellschaft die Rechtsgedanken, welche ihr selbst fehlen, die Selbstbeherrschung (sic!), zu der sie nicht zu gelangen vermag, dem ehrenwerthen Stande der Juristen als sein besonderes Berufsgeschäft zudenkt" (S. 143).

Es scheint die Annahme nicht unbegründet, daß Der-

jenige, welcher eine bestimmte geistige Thätigkeit als seinen Lebenszweck ansieht, und ihr deshalb regelmäßig und systematisch seine Kräfte widmet, es zu einem höheren Grade von Tüchtigkeit bringen wird, als Derjenige, welcher dieselbe Thätigkeit nur als Nebenzweck ansieht, und sich ihr deshalb nur gelegentlich, jenachdem es der Zufall mit sich bringt, widmet. Insbesondere dürfte nur geringe Aussicht vorhanden sein, daß die Klagen wegen schleppender Geschäftsbehandlung durch massenhafte Einführung von Ehrenbeamten plötzlich verstummen werden.

Ferner bietet das Ehrenamt bei Weitem nicht dieselben Garantien, wie das Berufsamt, gegen die Ausbeutung der amtlichen Stellung zur Förderung nichtamtlicher Interessen. So lange der Ehrenbeamte wegen Amtsmißbrauchs nicht durch unvergleichlich schwerere Strafe getroffen wird, als der Berufsbeamte, sind die Garantien gegen Amtsmißbrauch bei Ersterem weit schwächer, als bei Letzterem. Bei gleicher Geld- oder Freiheitsstrafe für beide Beamtenkategorien verliert der Ehrenbeamte nur eine zeitraubende Nebenbeschäftigung, während der Berufsbeamte seine Lebensbeschäftigung, seinen Lebenserwerb einbüßt. Für die Fälle, wo der Amtsmißbrauch nicht so eclatant zu Tage[1]) tritt, wirkt bei dem Berufsbeamten außerdem die Besorgniß vor mangelhafter Beförderung und die Rücksicht auf die Achtung der Berufsgenossen, auf die Standesehre, welche nur in einer zünftigen Kaste von solchem Einfluß ist.

Uebrigens ist andererseits auch bei dem Ehrenamt die Versuchung zum Amtsmißbrauch weit häufiger und stärker.

---

[1]) d. h, wo derselbe nicht nachweisbar ist.

Während der Staatsbeamte in den meisten Fällen nicht an seinem Heimathsorte functionirt und außerdem regelmäßig der Versetzung durch Beförderung oder im Dienstinteresse unterworfen ist, verwaltet der Ehrenbeamte sein Amt dort, wo er ansäßig ist, wo sich seine Heimath befindet, wo er unter dem steten, täglichen Einfluß seiner wirthschaftlichen Interessen, seiner häuslichen und gesellschaftlichen Beziehungen steht.[1]) Welchen Einfluß diese im Stillen wirkenden Mächte auf die Entscheidungen und Maßregeln der Ehrenbeamten — mit oder ohne deren Bewußtsein — namentlich in den städtischen Verwaltungskörpern ausüben, dies ist ein öffentliches Geheimniß.[2]) Ein wirksamer Schutz gegen derartige Einflüsse, welche sich wie ein unsichtbares Gewebe tausendfältiger Fäden meistens der Wahrnehmung entziehen, läßt sich den Gemeindemitgliedern nicht gewähren. Es fragt sich, ob das Heilmittel der Selbstverwaltung durch Ehrenbeamte nicht schlimmer ist, als das Uebel der bureaukratischen Verwaltung durch Staatsbeamte.

In blinder Liebe zum Ehrenbeamten versteigt H. Gneist sich (S. 166) zu folgender Behauptung: „Zum Unter„schiede vom besoldeten Amt, welches stets der „parteimäßigen Ernennung anheim fällt, läßt „sich das Ehrenamt weder in der **Ernennung**

---

[1]) Es ist ein charakteristisches Zeichen der Rekurse gegen Entscheidungen von Communalbehörden, daß in sehr vielen Fällen von dem Beschwerdeführer die Behauptung aufgestellt wird, daß der Entscheidung **persönliche** Motive zu Grunde liegen.

[2]) In den seltensten Fällen kommen die Spekulationen der städtischen Ehrenbeamten zur öffentlichen Denunziation, wie dies kürzlich in Wien geschehen ist.

noch in der **Ausübung**, noch in der Entlassung **parteimäßig** handhaben."

Sei es, daß eine Einzelbehörde (König oder Minister), sei es, daß ein Wahlkörper (Stadtgemeinde) den Ehrenbeamten ernennt, immer bleibt es unerklärlich, weshalb die menschliche Schwäche der Parteirücksichtsnahmen Denjenigen, der einen Ehrenbeamten anzustellen hat,[1]) in geringerem Grade beherrschen sollte, als Denjenigen, der einen Berufsbeamten zu ernennen hat.

H. Gneist erwartet von der menschlichen Natur eine höchst parteiische Rücksichtsnahme zu Gunsten seines Instituts der Ehrenbeamten.

Vielleicht möchte die entgegengesetzte Behauptung, daß das Berufsbeamtenthum einen größeren Schutz gegen parteimäßige Ernennung bietet, insoweit zutreffen, als im Berufsbeamtenthum die Anciennität einen Anspruch auf Anstellung gewährt.[2])

Soviel steht fest, daß diejenigen Parteirücksichten und Interessen, welche die zur Beamtenanstellung competente Instanz beeinflussen, in beiden Fällen — Anstellung der Ehrenbeamten und Anstellung der Berufsbeamten — einen gleichen Einfluß ausüben, so daß wir die entgegenstehende

---

[1]) Während der Conflictszeit hatte der preußische Minister des Innern die heftigsten Angriffe von H. Gneist und seiner Partei erfahren wegen Nichtbestätigung städtischer **Ehrenbeamten** aus politischen Parteirücksichten.

[2]) Daß die Anciennität bei der Beförderung allerdings nicht immer berücksichtigt wird, darüber beklagte man sich schon zu Shakspeare's Zeiten:

It is the curse of service:
Preferment goes by letter and affection
And not by old gradation. (Othello.)

Behauptung des H. Gneist als ein Hirngespinst betrachten müssen.

Ebensowenig vermögen wir anzuerkennen, daß sich das Ehrenamt nicht „parteimäßig handhaben“ lasse. Weshalb der Ehrenbeamte sich bei seiner Amtirung, seinen Entscheidungen wiederum weniger durch politische Parteirücksichten leiten lassen sollte, als der Berufsbeamte, bleibt ebenfalls völlig unerklärlich.

So bereitwillig wir auch H. Gneist für den Fall der Verwaltung eines Ehrenamts ein von politischen Parteirücksichten unantastbares Amtsgewissen zuerkennen, so vermögen wir doch einen so hohen Grad menschlicher Vollkommenheit nicht als die Regel, nicht als die Grundlage einer politischen Institution zu betrachten.

Nach diesen sanguinischen Auffassungen über den Ehrenamtsmensch kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn H. Gneist schließlich das Ehrenamt als ein Wunderhorn hinstellt, aus dem eine Fülle reichsten Segens auf die Menschheit herabströmen wird.

Nach ihm beruht nicht nur die politische Freiheit — jenes ungelöste Problem — auf der organischen Verbindung zwischen dem Berufsamt des Staats und dem Ehrenamt der Gesellschaft, sondern es erzeugt auch diese Selbstthätigkeit der Gesellschaft durch das Ehrenamt die höchste der menschlichen Tugenden, die Selbstbeherrschung [1]) und Selbstverleugnung, so daß wir den Stadtverordneten als ein Muster menschlicher Vollkommenheit zu betrachten haben.

[1]) S. 168: „Nur die thätige Mitthätigkeit in der Handhabung des öffentlichen Rechts giebt den Völkern die Gewohnheit der Selbstbeschränkung.“ **„Die Lösung liegt also auch von dieser Seite im Ehrenamt.“**

Gleichmäßige Wiederverbindung, gegenseitige Durchdringung von Staat und Gesellschaft, Rückkehr zum Rechtsstaat, Einführung des Ehrenamts, Abschaffung des allgemeinen gleichen Stimmrechts, Beschränkung der Coalitionsfreiheit der Arbeiter, dies sind die Mittel, durch welche die Gesellschaft zu dem Frieden, den sie aus sich selber nimmer zu finden vermag, gelangen wird, dies sind die Gaben, welche der Friedensengel H. Gneist der Gesellschaft in seinem Werke: „Der Rechtsstaat", darbringt.

Difficile erat satyram non scribere.

Druck von A. Seidel in Berlin, Spandauerstr. 17.


Gov 517.7.10
H. Prof. Gneist, oder Der retter de
Widener Library 005617270
3 2044 080 033 855